

wies, daß durch Erleichterung der Heiraths-Erlaubniß in solchen Fällen, besonders unter Personen niedrigen Standes, die in ihrem gegenseitigen Umgang und Verkehr freier und weniger zurückhaltend zu sein pflegen, jede Schranke gegen die Unfittlichkeit in der zuversichtlichen Erwartung einer einzugehenden Ehe und der hiedurch zu ermöglichenden Aufhebung vorausgegangener Schuld niedergerissen würde und andererseits die Nothwendigkeit hervorhob, im Interesse der Heiligkeit und Heilighaltung des Sakramentes, zur Wahrung der Sittlichkeit, zum Frieden der Familie und zur öffentlichen Wohlfahrt eine heilsame Strenge hinsichtlich der Dispensation in der gesetzlichen Schwägerschaft zu handhaben und eintreten zu lassen.

J. S.

Aus der Seelsorge.

Behandlung der Gastwirth in Confessionali.

Im Leben des heil. Bischofs Franz von Sales lesen wir, daß er eine ganz besondere Vorliebe für die Gastwirth hatte, besonders für solche, welche die Reisenden aufnehmen; ja wenn sie nur einigermaßen höflich und freundlich waren, hielt er sie für Heilige. Er sagte, er kenne keinen Stand, dem mehr Mittel zu Gebote ständen, Gott in dem Nächsten zu dienen und auf dem Wege zum Himmel fortzuschreiten, als den Stand der Gastwirth, weil man darin beständig Barmherzigkeit übe, ob man auch, gleich den Aerzten, für seine Arbeit eine Vergeltung bekomme. (Conf. Geist des heil. Franciscus Sales. von Camus.)

Wir unterschreiben vollkommen diese Ansicht des Heiligen, wie uns überhaupt jedes Wort aus seinem milden Munde hoch und theuer ist; es wird ja nur Wenige geben, die sich nicht selbst schon überzeugt hätten, wie wohlthuend es nament-

lich auf weiten Reisen in unbekannten Gegenden ist, von einem freundlichen Gastwirth liebevoll aufgenommen, gut bewirthet und dabei (was die Hauptsache ist) dennoch nicht gepreßt zu werden.

Doch so wahr es ist, daß es unter den Gastwirthen jedenfalls auch jetzt noch einige gibt, die man mit dem heil. Bischofe von Genf für „Heilige“ halten könnte, so sind und bleiben solche in unserer Zeit doch immer nur eine Ausnahme. Viele unter ihnen sind Leute ganz eigenen Schlages, wenige machen die Religion zu einer Herzensangelegenheit, die meisten zeichnen sich durch ein lazes Gewissen aus, die wenigsten berücksichtigen die fremden Sünden, deren sie sich in ihrem Stande gar leicht schuldig machen können; die Häuser so Vieler sind das Kreuz des pflichtgetreuen Seelsorgers.

Gastwirthe können sich versündigen dadurch, daß sie

- a) an gebotenen Fasttagen ihren Gästen ohne Unterschied Fleischspeisen darreichen oder gar dieselben antragen,
- b) den nahezu Betrunknen (*bibulis ebrietati proximis*) noch immer einschenken,
- c) in ihren Häusern die der Jugend so gefährlichen Tänze veranstalten,
- d) gottlose und obscöne Gespräche und Lieder in ihren Gastzimmern gestatten, und endlich
- e) religionsfeindliche Zeitschriften ihren Gästen öffentlich vorlegen.

Ueber diese fünf Punkte müssen die Beichtväter recht im Klaren sein, damit sie einerseits nicht Alles gehen lassen, wie es eben geht, anderseits aber auch nicht übertriebene und zu strenge Forderungen stellen, die nur zu sehr geeignet wären, Personen, die ohnehin nicht zu den eifrigsten Pönitenten gehören, vom Beichtstuhle gänzlich abzuschrecken. Es sei uns demnach erlaubt, erwähnte fünf Punkte der Reihe nach durchzugehen, und die dießbezüglichen Grundsätze der Theologen kurz anzugeben:

1. Manche Gastwirthe pflegen an gebotenen Fasttagen ihren Gästen ohne Unterschied Fleischspeisen zu verabreichen, ja dieselben sogar anzutragen. Ist das erlaubt? Vor Allem ist zu merken, daß es einem Gastwirthe niemals erlaubt ist, seinen Gästen an gebotenen Fasttagen proprio motu Fleischspeisen directe anzutragen, „esset enim“, wie die Theologen sich ausdrücken, „vera cooperatio peccatis aliorum sine ratione sufficienti.“ — Nur in großen Gasthäusern und Restaurationen in Städten und etwa auch in Bahnhöfen und auf Dampfschiffen könnte man in Anbetracht der jetzigen Zeitverhältnisse ein indirectes Antragen der Fleischspeisen gestatten, und die betreffenden Gastwirthe genügen ihrer Pflicht, wenn sie Fleischspeisen neben den Fastenspeisen auf den Tisch setzen, ihren Gästen die freie Wahl überlassend. Darum sagt Gury¹⁾, sich stützend auf die Ansichten eines Bouvier und Gouffet: „Omnino requiritur et generatim satis est, in majoribus diversoriis, in quos confluent multi hospites, ut cibi liciti simul et carnes in mensa apponantur. Saltem caupones se ostendere debent benevolos et paratos, ad tales cibos omnibus requirentibus statim concedendos.“

Was aber, wenn die Gäste selbst an verbotenen Tagen Fleischspeisen begehren; dürfen die Gastwirthe ihnen dieselben tuta conscientia reichen? Die Theologen beantworten diese Frage bejahend und stützen sich dabei und mit Recht auf eine consuetudo universalis; unter den vielen Gästen, sagen sie, die in einem Gasthause zusammenkommen, können nämlich nicht Wenige sein, welchen der Genuß von Fleischspeisen entweder wegen Kränklichkeit oder Magenschwäche, oder in Folge einer erhaltenen Dispens erlaubt ist; und es wäre überhaupt sehr lästig, wenn jeder einzelne Gast um die Ursache, warum er Fleisch begehre, gefragt werden müßte.

Eine Ausnahme, wo der Gastwirth die Verabreichung von Fleischspeisen zu verweigern verpflichtet wäre, wäre nach

¹⁾ Cas. Consc. I. 149.

Gurh¹⁾), wenn dieselben begehrt würden in contemptum religionis. Und aus diesem Grunde, meinen wir, wäre es auch Gastwirthen auf dem Lande, bei denen kein bedeutender confluxus hospitum ist, nicht erlaubt, Fleischspeisen zu reichen, wenn sie von bekannten einheimischen Gästen begehrt würden, außer es geschehe dieß ex rationabili causa (z. B. propter infirmam valetudinem aut stomachi debilitatem) oder die Gastwirthen hätten in Folge der Verweigerung ein grave damnum zu befürchten.

2. Die Frage, ob es den Gastwirthen erlaubt sei, Gästen, die sich voraussichtlich betrinken werden, auf Verlangen Getränke zu verabreichen, beantworten die Moralisten auf folgende Weise: Ein Gastwirth kann dieß thun: a) wenn er voraussieht, daß die Verweigerung Zank, Streit, Fluch- und Scheltworte zur Folge haben wird; denn in diesem Falle verhält er sich zu der Sünde dieser Gäste nur permissive, er läßt unter zwei Uebeln das kleinere zu. (Blasphemia nihil horribilius, sagt der heilige Hieronymus.) Er kann es thun: b) wenn ihm durch die Verweigerung voraussichtlich ein bedeutender Gewinn entginge; ja Viguori und Elbel halten es sogar für wahrscheinlich, daß er es thun könne, wenn ihm dadurch auch nur das *lucrum consuetum* entgehen möchte. Denn auch das *lucrum consuetum*, sagen sie, ist für ihn ein grave incommodum. Die Liebe aber verpflichtet Niemanden, die Sünden Anderer, die er nur confuse voraussieht, cum gravi incommodo zu verhindern.

Kann jedoch der Gastwirth die Getränke verweigern sub incommodo et damno levi, und sind keine rixae und blasphemiae zu befürchten, so ist er dazu, wie Viguori lehrt, sub gravi verpflichtet, „si bibulus largiorem potum postulans ebrietati jam est proximus.“ Uebrigens thun die Beichtväter gut, wenn sie den bei ihnen beichtenden Gastwirthen, wo sie

¹⁾ Comp. I. 144.

es für nothwendig halten, den Rath ertheilen, daß sie in der Regel es wenigstens versuchen, solche Gäste, deren Neigung zum Volltrinken ihnen bekannt ist, besonders wenn die Nacht schon einbricht, auf eine schöne Weise entweder selbst oder durch Andere zum Nachhausegehen zu bewegen.

3. Wie sind aber Gastwirthe zu behandeln, welche in ihren Häusern Tänze veranstalten, um dadurch eine größere Anzahl von Gästen heranzuziehen?

In der Regel, lehrt Gury¹⁾, werden Pfarrer und Beichtväter sich alle Mühe geben, um die Gastwirthe davon abzuwenden; denn es ist eine allbekannte Thatsache, daß die Tänze, besonders solche, die in den Gasthäusern des Nachts gehalten werden, weniger ehrbar sind und der Jugend viele Gefahren zur Sünde bereiten. Sie werden ihnen jedoch nicht immer sogleich die Lossprechung verweigern, sondern zuvor die Umstände der Tänze (den modus, die dort anwesenden Personen, die Gefahren für dieselben &c.) untersuchen. Ganz gewiß ist es, daß Gastwirthe, welche unehrbare Tänze veranstalten, wo sich alle Arten von jungen Leuten beiderlei Geschlechtes ohne Aufsicht befinden, und die deßhalb der Jugend sehr gefährlich sind, nicht losgesprochen werden können, wosern sie nicht darauf zu verzichten versprechen. Nicht so streng sind hingegen solche Wirthe zu behandeln, welche Tänze veranstalten, bei denen es im Ganzen genommen ehrbar und anständig zugeht, und bei welchen besonders die Mädchen nur unter Aufsicht ihrer Eltern und Vorgesetzten oder anderer verlässlicher Personen erscheinen, auch wenn diese Tänze für Einzelne gefährlich sein können, weil in diesem Falle die Gastwirthe wenigstens von einer Todssünde freizusprechen sind. Wie gesagt, der Beichtvater prüfe die Umstände, und beobachte, wie überall, so ganz besonders hier den goldenen Mittelweg zwischen Rigorismus und Laxismus; dissimulet etiam, quae impedire non potest.

¹⁾ I. pag. 114.

4. Die fernere Frage, ob ein Gastwirth schwer sündige, der gottlose und obscöne Gespräche und Lieder in seinen Gastzimmern duldet und ob er solche zu verhindern verpflichtet ist, wird von den Moralisten auf folgende Weise beantwortet: Er sündigt schwer, wenn die gottlosen und obscönen Gespräche und Lieder für die Umstehenden ein großes Aergerniß sind und er sie leicht verhindern könnte; denn in diesem Falle ist er dieselben nicht gerade so sehr auf Grund seines Amtes, als vielmehr durch die allgemeinen Regeln der christlichen Nächstenliebe zu verhindern verpflichtet; fordert ja schon die gewöhnliche Liebe von uns, daß wir von unserm Nächsten ein Uebel, besonders ein Seelenübel, abwenden, wenn wir es leicht thun können.

Ein Gastwirth ist jedoch nicht verpflichtet, derlei Gespräche und Lieder direct zu verhindern, so oft dieß nicht leicht (d. h. sine gravi incommodo) geschehen kann; die Gründe dafür sind die nämlichen, wie wir sie bei der Beantwortung der dritten Frage erörtert haben. Diese Sünden geschehen dann per accidens und gegen seine Intention. Zudem gibt es heutzutage wenig Gasthäuser, in welchen nicht, obwohl die Wirthsleute sonst gut gesinnt sind, wenigstens zeitweise ärgerliche Reden geführt würden. Wenn nun ein Gastwirth jede solche Rede verhindern wollte, so würden die Gäste andere Häuser aufsuchen, wo ihnen Alles gestattet wäre, er selbst aber würde, ohne deßhalb die Sünde verhütet zu haben, dadurch einen großen Schaden leiden. Uebrigens muß man auch hier bei jedem einzelnen Falle die *varia rerum adjuncta* nicht aus dem Auge lassen.

5. Ob es ferner den Besitzern von Gast- und Kaffeehäusern erlaubt sei, ihren Gästen jedes beliebige Tagblatt öffentlich vorzulegen, darüber gibt Gurh¹⁾ den besten Aufschluß. Er unterscheidet: Sie können niemals solche Tag-

¹⁾ I. pag. 114.

blätter vorlegen, welche offenbar und in der Regel (evidente et ordinarie) der Religion und den guten Sitten entgegen-
gesetzt sind, auch dann nicht, wenn die Gäste aus diesem
Grunde ihre Häuser zu besuchen aufhören würden. Hingegen
sind sie nach der wahrscheinlichen Meinung nicht verpflichtet,
ein Blatt schon deswegen von ihren Tischen zu entfernen, weil
es manchesmal etwas der Religion und den guten Sitten
weniger Freundliches bringt, wenn es nur nicht de regula et
ordinarie eine der Religion feindliche Stellung einnimmt.

Endlich wären Gasthausbesitzer noch zur genauen Beob-
achtung aller jener gesetzlichen Vorschriften zu ermahnen, die
zum Schutze der Sittlichkeit von der Staatsbehörde gegeben
worden sind, z. B. hinsichtlich der sogenannten Polizeistunde.

Das Unifications- und Couponsteuer-Gesetz

vom 20. Juni 1868.

Mit besonderer Bezugnahme auf die Verfassung der
Kirchenrechnungen besprochen.

Im Monate Juni d. J. erschienen nicht weniger als
sieben neue Finanz-Gesetze, darunter das sogenannte Unifi-
cations- und Couponsteuer-Gesetz vom 20. Juni 1868,
welches den Zweck hat, die verschiedenen Schuldtitel der bis-
herigen allgemeinen Staatsschuld in eine einheitliche fünf-
percentige Rentenschuld umzuwandeln.

Dieses Gesetz, welches am 1. Juli 1868 (genauer
am 23. Juni, als am Tage der Kundmachung) in
Wirksamkeit getreten ist, bringt in unserm ganzen Finanz-
wesen, mithin auch bei den Capitalien der verschiedenen geist-
lichen Stiftungskörper eine großartige Umwälzung hervor.
Eines schönen Morgens werden wir die Musterkarte unserer
Staatspapiere auf dem Curszettel der Zeitungen total ver-